

Fall 50

V verkaufte an K ein Grundstück und ließ es diesem auf. Zugleich bewilligte V die Eintragung des K im Grundbuch. Wenig später pfändete G den "Anspruch des K auf Eintragung als Eigentümer aufgrund der mit V erfolgten Auflassung". Im folgenden Jahr beantragte K seine Eintragung als Eigentümer im Grundbuch, die auch erfolgte. Danach bewilligte K der Bank B eine Grundschuld, die auch eingetragen wurde. Nunmehr verlangt G von K die Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 848 Abs. 2 S. 2 ZPO.

(Vgl. BGH NJW 1989, 1093)

Fall 51

V verkaufte an K ein Grundstück und bewilligte dem K eine Auflassungsvormerkung. Danach wurde für E, den wahren, aber nicht im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks, ein Widerspruch eingetragen und wenig später K als Eigentümer.

(Vgl. RGZ 121, 44)

Fall 52

S ist Eigentümer des "Schloßhotels". Eigentümer des Nachbargrundstücks war V. Diese verkaufte ihr Grundstück im Februar 2000 an K, der darauf eine Autoreparaturwerkstatt betreiben möchte, und ließ es dem K auf. In dem notariellen Kaufvertrag war ein um 200.000,-DM niedrigerer Kaufpreis beurkundet worden, als K tatsächlich bezahlte, nachdem am 03.03.2000 für ihn eine Auflassungsvormerkung eingetragen worden war. Aufgrund einer wirksamen Bewilligung der V wurde am 23.03.2000 eine Vormerkung für eine Dienstbarkeit zugunsten des S aufgrund eines Vertrages zwischen S und V eingetragen, in dem sich V verpflichtete, keine Reparaturwerkstatt auf ihrem Grundstück zu betreiben. Nachdem K inzwischen als Grundstückseigentümer eingetragen worden ist, verlangt S nunmehr von K die Zustimmung zu der Eintragung der Dienstbarkeit zu seinen Gunsten.

(Vgl. BGH NJW 1970, 1541)

Fall 53

M war Eigentümer eines Grundstücks im Wert von 500.000,-DM, auf dem Grundschulden in Höhe von 350.000,-DM lagen. Außerdem hatte er eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von 40.000,-DM. Das Grundstück verkaufte er unter Übernahme der Grundschulden zum Verkehrswert an seine Tochter T und übereignete es ihr. Wenig später ist M gestorben. F, die Witwe des M, war und ist mit dem Grundstücksverkauf nicht einverstanden.

(Vgl. BGH NJW 1980, 2350)